

A	6.01
	Seite 1

Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Vechta

Aufgrund der §§ 10, 58 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 15.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der gem. § 46 Abs. 1 NKomVG in den Rat der Stadt Vechta zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die kommende Wahlperiode 2026 - 2031 um sechs verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Vechta, den 16. Mai 2023

Stadt Vechta

Kater
Bürgermeister